

Gültigkeitsverlängerung: Zugelassene Tätigkeiten

Wenn Sie die Gültigkeitsverlängerung für ein Befähigungszeugnis beantragen, können Sie den Fortbestand der Befähigung auch mit den folgenden (vom BSH zugelassenen) Tätigkeiten in Verbindung mit den erforderlichen Seefahrtszeiten nachweisen:

1. Lotse oder Kanalsteurer (See- und Hafenlotsen müssen für die Gültigkeitsverlängerung eines nautischen Befähigungszeugnisses keine Seefahrtszeit von 1 ½ Monaten nachweisen)
2. Dienst als Kapitän oder nautischer/technischer Offizier auf Seeschiffen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, der Deutschen Marine, der Wasserschutzpolizei, des Wasserzolldienstes oder anderer öffentlicher Verwaltungen
3. Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen als Kapitän oder Offizier für die Gültigkeitsverlängerung eines zusätzlich vorhandenen Befähigungszeugnisses für den technischen Schiffsdienst
4. Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen als Offizier für die Gültigkeitsverlängerung eines zusätzlich vorhandenen Befähigungszeugnisses für den nautischen Schiffsdienst
5. Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen in der nationalen Fahrt von weniger als BRZ 500 als Kapitän oder Offizier
6. Nautischer/technischer Dienst auf privat genutzten Megayachten
7. Nautischer/technischer Ausbilder an seefahrtbezogenen Ausbildungsstätten
8. Nautischer/technischer Inspektor in Reedereien
9. Nautischer/technischer Fachbearbeiter in Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit Bordeinsatz
10. Hafenkapitän und Hafenmeister
11. Nautischer/technischer Sachverständiger bei Klassifikationsgesellschaften/Schiffsversicherungen
12. Werftkapitän/Werftingenieur mit Verantwortung für Probefahrten
13. Nautiker auf Seeschleusen
14. Technischer Betriebsleiter in Kraftwerken
15. Nautiker vom Dienst und nautischer Assistent in den Revierzentralen der WSV
16. Flaggenstaat- und Hafenstaatbesichtiger

Rechtsgrundlage: § 19 Seeleutebefähigungsverordnung (See-BV)